

RzF - 6 - zu § 142 Abs. 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 28.05.1980 - 9 C 28/79

Leitsätze

1. Die Schriftform der Klageerhebung erfordert grundsätzlich die handschriftliche Unterzeichnung durch den Absender.
2. Bei schuldhafter Versäumung der Klagefrist kann keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 29 - zu § 134 Abs. 2 FlurbG](#).